

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Kärntner Landtagsamt: eine Planstelle im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“ als Karenzvertretung;
Fachberufsschule Klagenfurt 1: ein/e SchulwartIn

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stelle LKH Villach

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Radenthein, der Marktgemeinde Schiefling, der Marktgemeinde Winklern, der Marktgemeinde Griffen, der Gemeinde Pörschach, der Gemeinde Ossiach, der Gemeinde Trebesing

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stockenboi (vereinfachtes Verfahren)

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Bleiburg, in der Gemeinde Globasnitz

Kärntner Kulturgremium – Bestellung der Mitglieder

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verbot des Feuerentzündens, Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Neuverordnung des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet Spittal an der Drau

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Haltung einer ärztlichen Hausapotheke

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Der Kärntner Landtag schreibt nachstehende Planstelle zur Besetzung aus:

Kärntner Landtagsamt

Eine Planstelle im „Rechtskundigen Verwaltungsdienst“ als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften, Schwerpunkt Öffentliches Recht; vertiefte Kenntnisse im Europarecht, über die Europäischen Institutionen und der EU Erweiterung; praktische Erfahrung in internationalen Angelegenheiten, insbesondere im Rahmen der Europäischen Institutionen; EDV-Anwenderkenntnisse; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: praktische Erfahrungen in der Privatwirtschaft; praktische Erfahrungen in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit; Kenntnis über Bürgerbeteiligungsprozesse

Tätigkeitsbeschreibung: Der Tätigkeitsbereich umfasst die Aufbereitung europarechtlicher Angelegenheiten mit Subsidiaritätsbezug für die Ausschüsse des Landtages, die allgemeine juristische Betreuung der Landtagsausschüsse, insbesondere hinsichtlich der Angelegenheiten der Bürgerbeteiligung und partizipativer Demokratie, rechtliche und organisatorische Aufgabenstellungen im Bereich des Landtages und des Landtagsamtes.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe a („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 29. Oktober 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Fachberufsschule Klagenfurt 1

Ein/e SchulwartIn

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf der Sparten Baugewerbe, Elektrobereich, Holzverarbeitung, Malergewerbe oder Metallverarbeitung; Führerschein der Klasse B

Erwünscht: vielseitige handwerkliche Fähigkeiten

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 29. Oktober 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Dieter S a f r o n

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2018

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 4. Oktober 2018

53. Verordnung: Kärntner Landes-Krankenanstaltenplan 2015; Änderung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Radenthein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. September 2018, Zl. 03-Ro-91-1/10-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 15. März 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

11/2017 eine Teilfläche von ca. 1.249 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstü-

cken Nr. 224/2, 224/4 und 224/5, alle KG Döbriach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Schiefeling am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 4. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-110-1/8-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefeling am Wörthersee vom 2. Mai 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2017 Rückwidmung einer Teilfläche von ca. 140 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 728/1, KG St. Kathrein, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995 iVm § 20 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Winklern**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 1. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-130-1/5-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom 18. Mai 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

(1a/2018) eine Teilfläche von ca. 688 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 408/1, KG Winklern, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(1b/2018) eine Teilfläche von ca. 1.027 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 400/1 und 408/1, KG Winklern, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Griffen

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. September 2018, Zl. 03-Ro-43-1/5-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Griffen vom 19. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2018 eine Teilfläche von ca. 1.240 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 92 und 94, je KG Pustritz, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

4/2018 eine Teilfläche von ca. 2.500 m² aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstück Nr. 488/2, KG Griffnerthal, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pörtschach am Wörther See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Oktober 2018, Zl. 03-Ro-89-1/7-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See vom 7. Juni 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2017 a) eine Teilfläche von ca. 865 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 810/41, KG Sallach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 399 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 810/41, KG Sallach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

3/2017 a) eine Teilfläche von ca. 41 m² aus dem als Verkehrsflächen – Eisenbahn-Hauptbahn – Ersichtlichmachung festgelegten Grundstück Nr. 1034/1, KG Pörtschach am See, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 2.250 m² aus dem als Verkehrsflächen – Eisenbahn-Hauptbahn – Ersichtlichmachung festgelegten Grundstück Nr. 1036, KG Pörtschach am See, in Verkehrsflächen – ruhender Verkehr (§ 6 K-GplG 1995),

4/2017 eine Teilfläche von ca. 110 m² aus den als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 943/10 und 993/1, je KG Pörtschach am See, in Grünland-Bad (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5/2017 a) eine Teilfläche von ca. 2.089 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 102/3, 102/4, 1008 und 1037, je KG Pörtschach am See, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 105 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 102/3, KG Pörtschach am See, in Grünland-Carport (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

8/2017 eine Teilfläche von ca. 317 m² als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 800/2, KG Sallach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

9/2017 eine Teilfläche von ca. 250 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 782/1, KG Sallach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ossiach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. September 2018, Zl. 03-Ro-86-1/5-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 2. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 270/2, KG Ossiach, im Ausmaß von 75 m², von derzeit Grünland – Liegewiese in Grünland – Kabinenbau (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

7/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 429/9, KG Ossiach, im Ausmaß von 1.613 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

8/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 860, KG Ossiach, im Ausmaß von 50 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Fischerhütte (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1/2018 die Flächen der Grundstücke Nr. 439, 792/2 und 788, KG Ossiach, im Ausmaß von 3.371 m² von derzeit Bauland – Kurgebiet in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Trebesing

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. September 2018, Zl. 03-Ro-120-1/2-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 13. Juli 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2017 eine Teilfläche von ca. 364 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 324/12 und 817, je KG Trebesing, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

1b/2017 eine Teilfläche von ca. 230 m² aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 324/40, KG Trebesing, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. September 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Stockenboi
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stockenboi hat mit Beschluss vom 23. März 2018 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

6/2017 die Fläche des Grundstückes Nr. 1095/6, KG Stockenboi, im Ausmaß von 612 m² von derzeit Bauland – Sondergebiet – Bergstation in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Stadtgemeinde Bleiburg**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg hat mit Beschluss vom 8. August 2018 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A10 auf den Grundstücken Nr. 403/3, 404/5 und 659, je KG Bleiburg, im Ausmaß von 1.130 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Gemeinde Globasnitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Globasnitz hat mit Beschluss vom 17. August 2018 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A1 auf dem Grundstück Nr. 643/2, KG Wackendorf, im Ausmaß von 2.877 m² sowie

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A2 auf dem Grundstück Nr. 450/3, KG St. Stefan, im Ausmaß von 1.300 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl.

Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Kärntner Kulturgremium

In der 10. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 25. September 2018 wurden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für Dauer der laufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages in das Kärntner Kulturgremium berufen:

Fachbeirat für Bildende Kunst:

Mitglieder: Mag.^a Nora Leitgeb; Mag. Ernst Logar; Mag.^a Melitta Moschik; Mag.^a art. Inge Vavra. Ersatzmitglieder: Mag. Andreas Krištof; Mag. art. Markus Orsini-Rosenberg; Manfred Mörth; DIⁿ Tanja Prušnik.

Fachbeirat für Literatur:

Mitglieder: Univ.-Prof.ⁿ Dr.ⁿ Anke Bosse; Dr. Johann Oswald; Mag.^a Gabriele Russwurm-Biró; Bertram Karl Steiner. Ersatzmitglieder: Priv.-Doz. Mag. Dr. Walter Fanta; VAss.ⁿ Mag.^a Dr.ⁿ Doris Moser; DI Niko Kupper; Carmen Kassekert.

Fachbeirat für Musik:

Mitglieder: Tonč Feinig M. Mus.; Mag. Christoph Hofer; Univ.-Prof. i. R. Mag. Dieter Kaufmann; Univ.-Doz.ⁿ Dr.ⁿ Walburga Litschauer. Ersatzmitglieder: Emil Krištof; RA Dr. Hans Jalovetz; Mag. art. Wolfgang Liebhart; Ingrid Schmoliner.

Fachbeirat für Volkskultur:

Mitglieder: Mag.^a Martina Piko-Rustia; Dr. Heimo Schinnerl; Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönberger; Mag. Bernhard Wolfsgruber. Ersatzmitglieder: Mag.^a Uši Sereinig; Ing. Rudolf Planton; Mag. Hans Brunner; Mag.^a Johanna Wiedenig.

Fachbeirat für Wissenschaft:

Mitglieder: Mag.^a Dr.ⁿ Lisa Rettl; Dekan Univ.-Prof. DI Dr. Erich Schwarz; Ass.-Prof. Mag. Dr. Valentin Sima; Univ.-Doz. Dr. Hellwig Valentin. Ersatzmitglieder: FH-Prof. Dr. Dietmar Brodel; Univ.-Prof.ⁿ Dr.ⁿ Petra Hesse; Mag. Thomas Zeloth; OStR. Mag. Dr. Helmut Zwander.

Fachbeirat für Darstellende Kunst:

Mitglieder: Mag. Herbert Gantschacher; Mag. Gerhard Lehner; Intendant Florian Scholz; Leonie Humitsch MAS, BA. Ersatzmitglieder: Mag.^a Katrin Ackerl Konstantin; Veronika Kušej MAS; Sylvia Brandl; Micka Opetnik.

Fachbeirat für Baukultur:

Mitglieder: Arch.ⁿ MMag.^a Sonja Gasparin; Arch. DI Werner Kircher; Arch. DI Peter Nigst; Arch.ⁿ Mag.^a Eva Rubin. Ersatzmitglieder: Arch. DI Gerhard Kopeinig; Arch. DI Ernst Roth; DI Friedrich Breitfuß; Arch.ⁿ DIⁿ Christa Binder.

Elektronische Medien, Fotografie und Film:

Mitglieder: GF Angelika Hödl; Gerhard Maurer; Mag. Robert Schabus; Postdoc-Ass. Mag. Dr. Matthias Wieser. Ersatzmitglieder: PD Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Arno Russegger; Arnold Pöschl; Mag. Fritz Hock; Franz Tomažič.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Igor P u c k e r

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. September bis 30. September 2018 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: "Waldheims Walzer"; Wertvoll: "Welcome to Sodom"; "Der Trafikant"; "Der Vorname"; Sehenswert: "Durch die Wand"; "Searching"

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Oktober 2018

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Igor P u c k e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Gemäß § 41 Abs 1 in Verbindung mit § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 31. Juli 2018, Zahl: VK6-FR-2947/2018 (002/2018), über die Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Völkermarkt, am 8. Oktober 2018

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. P e t u t s c h n i g

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 20. September 2018, Zahl: SP15-RO-439/2018 (004/2018), die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, 9800 Spittal an der Drau beschlossene Neuverordnung des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, genehmigt.

Gleichzeitig tritt der bisher in Geltung stehende textliche Bebauungsplan der Stadtgemeinde Spittal an der Drau genehmigt mit ha. Bescheid vom 13. Oktober 2010, Zahl: SP15-RO-324/2010 (004/2010), außer Kraft.

Die Genehmigung des textlichen Bebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 8. Oktober 2018

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid P a n s e r

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Verlautbarung gemäß §§ 29 und 48 iVm § 53 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018.

Herr Dr. Harald Alfred Perz, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 9500 Villach, Auf der Heide 25/2 hat bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke als Nachfolger des Herrn Dr. Gert Wiegele im Standort Am Dorfplatz 1 A, 9721 Weißenstein angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, die den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung an der ärztlichen Hausapotheke im Standort Am Dorfplatz 1 A, 9721 Weißenstein innerhalb von längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Meister Friedrich Straße 4, 9500 Villach, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Villach, am 10. Oktober 2018

Für den Bezirkshauptmann:
MMag.^a (FH) Nathalie P r e s s i n g e r

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.